Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 259. Sonnabend den 15. September 1888. 82. Jahrgang.

Die Kaisermanöver des III. Armeecorps.

* Ueber die vor dem Kaiser und seinen fürstlichen Gästen stattfindenden Manöver des III. Armeecorps liegen die folgenden Nachrichten vor:

* Müncheberg, 12. September. Müncheberg hatte ein Festkleid angelegt, das geschmackvoll nach jeder Hinsicht war. Es gab kein Häuschen, das seine Vorderseite nicht mit schmuckem Tannengrün bekränzt hatte; Kränze spannten sich über die Straßen in solcher Anzahl, daß man glaubte, unter einem Baldachin zu wandeln. Die Rede des Kaisers in Frankfurt a/O. scheinen die Müncheberger Bürger gelesen zu haben, denn die Worte: „Kein Stein von dem Errungenen!" waren sehr häufig auf kleinen Schildern an den Kränzen zu lesen. Die Hauptstraße der Stadt ist besonders festlich geschmückt; bei den niedrigen epheuumrankten, weinumsponnenen Häusern wirkte die Decoration ganz besonders gewinnend; die weißen über das Gesims der Häuser reichenden Stangen waren mit Gewinden von Laub geschmückt; zwischen den Fahnenstangen kleine Edeltannen in die Erde gerammt, und mit Astern durchflochtene Kränze, die in größter Anzahl an den Häusern angebracht waren, trugen dazu bei, das Bild der Ausschmückung fesselnder, bunter und farbenprächtiger zu gestalten.

Der Kaiser wird, wie bekannt, bei dem Gutsbesitzer Bein Quartier nehmen. Wir haben heute die Zimmer, in welchen der oberste Kriegsherr wohnen wird, noch einmal besichtigt. Sie zeichnen sich durch echt märkische Einfachheit aus: speciell entbehrt das nur einfenstrige Arbeitszimmer jeglichen Luxus. In den übrigen Zimmern, deren Wände mit Bildern aus dem Siebenjährigen Kriege und dem Freiheitskriege geschmückt sind, wird indessen das Auge namentlich durch die vielen stattlichen Geweihe gefesselt. Der Kaiser wird die Zimmer rechts von dem Hauptportal bewohnen, während in den linksseitigen sein Gefolge Platz nehmen wird. Hinter dem Arbeitszimmer liegt der Speisesaal, dann folgt das Garderobenzimmer, Schlaf- und Badezimmer, und ein Empfangszimmer vervollständigen die Flucht der Zimmer, welche der Kaiser während seines sechstägigen Aufenthalts in Müncheberg zur Disposition haben wird.

Die Decoration des Gutshofes ist eine sinnige; von einem hochragenden Mast inmitten des Gutshofes ziehen sich radienförmig Guirlanden nach dem Herrschaftshause hin, und das Blumenparterre vor demselben mit den prächtigen Astern und den herrlichen Rosen gewährt einen symmetrischen Abschluß der Decoration.

Der Chef des Generalstabes Graf Waldersee wohnt am Markt, dicht neben ihm der commandirende General des Gardecorps, General v. Pape, und der Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff. Am Markt, wo in einem wenig geräumigen zweistöckigen Gebäude die Commandantur und das Generalcommando des ersten Armeecorps untergebracht sind, herrscht ein militairisches Leben, wie es abwechselungsvoller, eigenartiger kaum gedacht werden kann; da kommen Officiere des Leibhusaren-Regiments angesprengt: das Pferd mit Schweiß bedeckt; jetzt reitet ein Generalstäbler vor, das seine durchgeistigte Gesicht auf eine Specialkarte gerichtet; Ulanenofficiere, Kürassiere mit ihren langen Reitstiefeln, Generäle, Ordonnanzen, Intendanturofficiere — Alles steht in buntem Durcheinander. Aus den benachbarten Dörfern kommen Officiere angeritten; die reichen Gutsbesitzer der Umgegend mit ihren Frauen machen in Müncheberg Besuch, auf dem Markt unseres kleinen märkischen Städtchens hält ein Wagenpark von einer ganz unermeßlichen Länge.

Der Abend senkt sich herab; die Soldaten setzen sich in größeren Trupps vor die Hausthüren und lauschen den Erzählungen eines alten Sergeanten, und Jungen stehen im Kreis um die schmauchenden Soldaten herum. Aus Schänken tönt lustige Musik, die alten, ewig jungen Soldatenlieder werden angestimmt und mit Begeisterung gesungen. Da — reitet im schnellsten Tempo ein Ulanenofficier vom 11. Regiment in unser Städtchen ein; die Lichter auf der Commandantur flammen auf, Generalstäbler eilen fort, die Dispositionen für den morgigen Tag sollen angekommen sein, und auf der Commandantur herrscht ein erregtes Leben. Der Kaiser wird morgen nicht nach Müncheberg kommen, sondern von einem benachbarten Dorfe aus sich in das Manöverterrain begeben, die Soldaten werden früh aufbrechen müssen, denn bis zum Rendezvousort sind noch eine Anzahl Kilometer. Die Lichter erlöschen, der Lärm erstirbt auf den Straßen und nach 9 Uhr ist es hier vollständig todt, langsam patrouilliren die zahlreichen Posten auf und nieder, nur auf der Commandantur sitzen emsig studirend und erwägend über die Karte gebückt Generalstabsofficiere noch bei einander.

Das Corpsmanöver des 3. Armeecorps gegen markirten Feind am 13. September.

* Hauptquartier Hönow, 13. September 1888. Dem heutigen Corpsmanöver des 3. Armeecorps liegt nachfolgende General-Idee zu Grunde: Eine Westarmee steht in der Linie Bernau-Hellersdorf, eine Ostarmee am Prötzel. Der markirte Feind gehört zur Ostarmee, das operirende 3. Armeecorps zur Westarmee, und zwar steht nach der Special-Idee für den heutigen Manövertag das 3. Corps auf dem rechten Flügel der Westarmee, die Cavalleriebrigade (Dragonerregiment 12, Ulanenregiment 11 und 1 reitende Batterie) bei Seeberg mit Vorposten in Linie Alt-Landsberg-Neuenhagen-Hoppegarten. Die 6. Division steht bei Hönow, die 5. mit der Corpsartillerie bei Ahrensfelde. Die Westarmee wird heute (13.) zum Angriff vorgehen; das 3. Armeecorps soll über Alt-Landsberg auf Strausberg marschiren.

Der commandirende General des 3. Armeecorps erließ dieserhalb gestern Abend (12. September) um 8 Uhr folgenden Corpsbefehl:

„1) Der Feind steht mit starken Kräften am Prötzel, feindliche Cavalleriepatrouillen sind in Buchholz, Petershagen, Vogelsdorf gemeldet. 2) Das Armeecorps soll morgen über Alt-Landsberg auf Strausberg vorgehen. 3) Die 6. Division (Generallieutenant von Hoefer) mit der Cavalleriebrigade bricht morgen 9 Uhr 10 Min. Vormittags auf und marschirt über Seeberg-Berliner Mühle-Bruchmühle auf Eggersdorf. 4) Die 5. Division (Generalmajor von Blomberg) mit der Corpsartillerie formirt eigene Avantgarde und marschirt 9 Uhr 30 Minuten Vormittags über Wehrow-Alt-Landsberg, der Chaussee folgend, auf Radebrück. 5) Das rechte Seitendetachement (Oberst von Jena) Infanterieregiment 24, Jägerbataillon 3, 5. Escadron Husaren, 3. und 1. Batterie überschreitet um 9 Uhr 30 Minuten den Fockes-Graben und marschirt über Neuenhagen auf Petershagen. 6) Ich marschire mit der 6. Division. 7) Große Bagage und Trains parkiren auf den Biwakplätzen der Divisionen.

gez. Bronsart v. Schellendorff, Generallieutenant."

Der zur Ostarmee gehörige „markirte Feind" bildet gleichfalls ein Armeecorps — „das alte". — Es werden markirt 1 Infanteriebrigade durch 1 Bataillon; 1 Compagnie durch ca. 16 Mann mit 1 Flagge; 1 Escadron durch 1 Zug mit Flagge; 1 Batterie durch 1 Geschütz mit Flagge. Das Obercommando führt hier der Generalmajor v. Jahn. Gebildet wird der markirte Feind durch den Stab der 12. Infanteriebrigade, durch das Infanterieregiment Nr. 64, die 5. Escadron Dragonerregiment 2, die 5. Escadron Ulanen 3 und die 1. Abtheilung Feld-Artillerieregiment Nr. 18. — Nach der Special-Idee für den heutigen Manövertag ist das alte Armeecorps in der Nacht vom 12/13. September nach Tasdorf entsandt und hat seine Vortruppen an das Fredersdorfer Fließ vorgeschoben. Das Armeecorps soll die Offensive der Hauptarmee durch Umfassen des feindlichen, rechten Flügels unterstützen. In Tasdorf — 9 Uhr Vormittags — erhält der commandirende General die Meldung, daß feindliche Colonnen im Vormarsch auf Alt-Landsberg mit ihren Spitzen 8 Uhr 30 Vorm. Hönow und Ahrensfelde erreicht hätten.

Der commandirende General des alten Corps gab 20 Minuten später in seinem Hauptquartier Tasdorf den nachfolgenden Corpsbefehl:

„1) Die Spitzen feindlicher Colonnen durchschritten im Vorbeimarsch gegen Alt-Landsberg um 8 Uhr 30 Min. Vormittags Hönow und Ahrensfelde. 2) Das Corps wird den Feind in der rechten Flanke angreifen. 3) Die Cavalleriebrigade geht sofort in der Richtung Seeberg-Hönow aufklärend vor. 4) Die rechte Colonne (1 Infanteriebrigade, 3 Züge Cavallerie, 1 Abtheilung Feldartillerie) tritt sofort an und marschirt über Fredersdorf, Neuenhagen auf Seeberg. 5) Die linke Colonne tritt 9 Uhr 35 Min. Vormittags an und marschirt über Vogelsdorf, Dahlwitz auf Hönow (2 Infanteriebrigaden, 1 Zug Cavallerie, 4 Abtheilungen Feldartillerie). 6) Die Colonnen formiren selbstständige Avantgarden. 7) Ich befinde mich beim Gros der linken Colonne.

gez. v. Jahn, Generalmajor."

* Neuenhagen, 13. September. Heute früh um 6 Uhr versammelten sich am Bahnhof von Neuenhagen die als markirter Feind commandirten Mannschaften und rückten 6½ Uhr in ihre Stellungen ab. Der Bahnhof Neuenhagen ist festlich bekränzt. Krieger-Vereine, Corporationen und Schulen ziehen seit 7 Uhr mit Fahnen und Fähnchen zum Bahnhof, um Spalier zu bilden. Tausende von Menschen strömen aus allen Himmelsrichtungen herbei, den Kaiser zu begrüßen. Kurz nach 9 Uhr traf der Sonderzug des Kaisers in Neuenhagen ein. Se. Majestät war dem Erzherzog Albrecht beim Aussteigen behilflich; ihnen folgte der Regent Prinz Albrecht und die Suite. Die Capelle intonirte die österreichische Nationalhymne, die Compagnie präsentirte. Der Erzherzog hatte die Uniform seines preußischen Regiments (ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 3) an. Der Kaiser trug kleine Generals-Uniform, Helm, Schärpe und hohe Stiefel, dazu die österreichischen Orden. Prinz Albrecht trug seine Dragoner-Uniform. Die Suite war glänzend, viele fremdherrliche Officiere darunter. Hinter dem Bahnhofe bestieg Seine Majestät die Rappstute „Cyrola" und ritt mit den höchsten Herren, Prinz Heinrich, dem Fürsten von Hohenzollern und dem Gefolge nach der Aufstellung des 3. Armee-Corps. Um zehn Uhr begann der Kampf, welcher mit Umzingelung des markirten Feindes unter kolossalem Magazinfeuer endigte. Dann folgte die Kritik. Seine Majestät war sehr zufrieden. Das Publicum brachte dem Kaiser begeisterte Ovationen dar. Zum Schluß folgte ein Parademarsch.

* Müncheberg, 13. September. Eine eigenartige Ovation wird das in der nächsten Umgebung Münchebergs einquartierte 4. Garde-Regiment zu Fuß dem obersten Kriegsherrn darbringen. Aus dem Regiment hat der Commandeur, Oberst Freiherr v. Wilczek, einen Sängerchor von 300 Mann von dem königlichen Musikdirector Roßberg, dem Capellmeister dieses Regiments, zusammenstellen lassen, welcher unter Begleitung der Capelle Sr. Majestät dem Kaiser heute Nachmittag oder morgen ein Ständchen bringen wird. Zum Vortrag gelangen eine dem Reichskanzler Fürsten Bismarck gewidmete, von Ernst Scherenberg gedichtete und von F. von Wickede für Singstimme mit Clavierbegleitung componirte Hymne, welche vom Musikdirector Roßberg für vierstimmigen Männerchor mit Infanteriemusik-Begleitung bearbeitet und dem Sängerchor eingeübt worden ist, der deutsche Kaisermarsch von Richard Wagner mit dem großen Vollchor und die Hymne aus dem Festgesang zur 25jährigen Jubiläumsfeier des 4. Garde-Regiments zu Fuß, welche vom Musikdirector Roßberg componirt worden ist. Den Vollchor und diese Hymne singt das gesammte 1. Bataillon und der auserwählte Sängerchor in Verbindung mit dem Musikcorps des 4. Garde-Regiments zu Fuß. Dieses eigenartige Ständchen wird im Park oder auf dem Hofe von Haus Müncheberg aufgeführt werden. Heute Vormittag fand die Generalprobe im Beisein des Officiercorps in Müncheberg statt.

* Neuenhagen, 13. September. Vom Bahnhofe ritten Se. Majestät der Kaiser in Begleitung des Erzherzogs Albrecht, welcher die Uniform seines Infanterie-Regiments Nr. 3 mit den Feldmarschallstäben auf den Achselstücken trug, des Prinzen Arnulf von Bayern, welcher die Uniform des 52. Regiments trug, des Fürsten von Hohenzollern, in der Uniform des hohenzollernschen Füsilier-Regiments, der Prinzen Heinrich, Albrecht und Friedrich Leopold von Preußen und des Prinzen Alfons von Bayern nach dem Manöverfelde, um die Aufstellung der Truppen zu besichtigen. Gegen 10 Uhr begann das Manöver des 3. Armeecorps unter dem Commando des Generallieutenant Bronsart von Schellendorff gegen den markirten Feind. Das Gefecht drehte sich im Wesentlichen um das Dorf Neuenhagen, welches zuerst von der rechten Colonne des von dem Ostcorps markirten Feindes genommen wurde; Theile der 6. Division warfen den Feind wieder aus dem Dorfe hinaus. Um 12 Uhr 45 Minuten endete das Gefecht mit einem umfassenden Angriff der fünften und theilweise auch der sechsten Division auf die linke Colonne des markirten Feindes, welche durch Umgehung durch das 35. Regiment theilweise abgeschnitten wurde. Hierauf versammelte Se. Majestät die Officiere zur Kritik und es erfolgte darauf der Vorbeimarsch sämmtlicher Truppen, wobei der Prinz Arnulf das 52. Infanterie-Regiment und der Prinz Albrecht von Preußen das 2. Dragoner-Regiment vorbeiführten. Die Haltung der Truppen war eine ausgezeichnete. Das Wetter ist vorzüglich.

* Müncheberg, 13. September. Se. Majestät der Kaiser führte nach beendetem Manöver bei der darauf folgenden Parade das 3. Armeecorps mit gezogenem Degen dem Erzherzog Albrecht vor und geleitete alsdann seine fürstlichen Gäste nach dem Bahnhofe in Neuenhagen. Nachdem diese mit besonderem Zuge nach Berlin abgefahren waren, reiste Se. Majestät der Kaiser mit engerem Gefolge nach Dahmsdorf und nahm unterwegs Vorträge entgegen. Auf der Station Dahmsdorf wurde Se. Majestät von dem Regierungs-Präsidenten v. Heyden und dem Landrath v. Steinbrück empfangen. Die weitere Fahrt hierher erfolgte zu Wagen. Am Eingange der Stadt hatten der Magistrat, die Stadtverordneten und die Geistlichkeit sich zum Empfange versammelt. Auf dem Wege vom Bahnhofe bis zum Absteigequartier Sr. Majestät in dem Bein'schen Gutshofe bildeten die Kriegervereine, Gewerke, Turner, Feuerwehr, Gesangvereine und Schulen Spalier.

* Müncheberg, 13. September, Abends. Se. Majestät der Kaiser beauftragte den Bürgermeister Wetzel, der Bürgerschaft Seinen Dank für den außerordentlich herzlichen Empfang und die schöne Ausschmückung der Stadt zu sagen. In einem Extrablatt ist dieser kaiserliche Dank zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

* Mit dem Ober-Schiedsrichteramt bei den Manövern des Gardecorps und des 3. Armeecorps ist der Regent von Braunschweig, Prinz Albrecht von Preußen, betraut.

Deutscher Juristentag.

Stettin, 12. September. In der ersten Abtheilung des Juristentages gelangte gestern unter dem Vorsitze des Landgerichts-Präsidenten Becker-Oldenburg die Frage der Tages-Ordnung: „Soll der Grundsatz: „Kauf bricht Miethe" oder der entgegengesetzte Grundsatz des Deutschen und Preußischen Rechts im bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen werden? und mit welchen Modalitäten in dem einen oder anderen Falle?" zur Berathung, eine Frage, die von weitergehendem Interesse ist. — Gutachten über diese Frage waren eingegangen seitens der Herren Reichsgerichts-Rath Dr. Maibom-Kassel, Professor Dr. Eck-Berlin und Professor Dr. Fischer-Greifswald. Es referirten in der Sache die Herren Professor Dr. Brunner-Berlin und Reichsgerichts-Rath Dr. Petersen-Leipzig. Beide Referenten waren darüber einig, daß nicht der Grundsatz des gemeinen Rechtes „Kauf bricht Miethe", sondern der entgegengesetzte deutschrechtliche Grundsatz im bürgerlichen Gesetzbuche aufzunehmen sei, allerdings nur für den Fall der freiwilligen Veräußerung. Das von der Commission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellte Princip sei römisch-rechtlichen Ursprungs und basire hauptsächlich auf den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen Roms, wo nur das Proletariat zur Miethe gewohnt und der Pächter als Höriger an die Scholle gebunden gewesen sei. In Deutschland könne sich das Princip in seiner vollen Strenge wenigstens keine Geltung verschaffen. Darüber seien alle Gutachten einig. Abgesehen von dem Umstande, daß der entgegengesetzte Grundsatz deutschrechtlichen Ursprunges sei und man dem Deutschen eine aus seinem Rechtsbewußtsein hervorgegangene Rechtsüberzeugung durch Adoption des gemeinrechtlichen Grundsatzes nehmen würde, habe auch die Gesetzgebung Deutschlands und der übrigen europäischen Staaten gezeigt, daß dieser Grundsatz nicht durchzuführen sei. So lebe in Deutschland ⅔ der Bevölkerung unter dem Geltungsbereich des deutschrechtlichen Grundsatzes, daß der Miether durch den Verkauf des Grundstücks nicht alterirt werde und auch der übrige Theil Deutschlands, der unter der Herrschaft des entgegengesetzten Grundsatzes stehe, habe derartige Modificationen treffen müssen, daß von dem reinen Princip des gemeinen Rechtes theilweise nur noch der Name geblieben sei. Ebenso habe auch in Frankreich der Code Napoleon den deutschrechtlichen Grundsatz acceptirt, ja in einigen Gebieten des gemeinen Rechtes sei an Stelle des römisch-rechtlichen Grundsatzes durch locale Rechtsbildung der deutsch-rechtliche getreten. Man erstrebe darauf, daß es den heutigen Lebensbedürfnissen im Gegensatz zu den römischen mehr entspreche, den Miether in eine gesicherte Lage dem Vermiether gegenüber zu stellen. — Ein anderer, socialer Grund für Annahme des deutsch-rechtlichen Grundsatzes sei auch der, daß man durch Adoption des gemeinrechtlichen Grundsatzes den Bestrebungen der Socialdemokratie, die Aufhebung des Grundeigenthums betreffend, auf halbem Wege entgegenkommen würde. — Die aus den Motiven zum bürgerlichen Gesetzbuche für die Annahme des römisch-rechtlichen Princips sich ergebenden Gründe seien nicht zutreffend, insbesondere der Grund, daß der öffentliche Glaube, den das Grundbuch genieße, darunter leide. Solle der öffentliche Glaube des Grundbuchs maßgebend sein für die Beurtheilung dieser Frage, so müsse auch die Eintragung des Miethsrechts ins Grundbuch gestattet sein; dies lehne aber der Entwurf ausdrücklich ab. Wenn die Motive zum Entwurf dem Miether riethen, sich an dem Grundstück eine Sicherheits-Hypothek bestellen zu lassen, so könne man darauf nur antworten, dem Miether liege nicht so sehr daran, seinen Schadenersatzanspruch, den er schon an sich habe, zu sichern, als vielmehr daran, im ungestörten Miethbesitze zu bleiben, und das erreiche er durch die Sicherheitshypothek nicht. Reichsgerichtsrath Dr. Petersen führt noch besonders Folgendes an: „Die Ansicht, daß das im Entwurf aufgenommene römisch-rechtliche Princip in seinen Consequenzen gemildert werde durch die für den dritten Erwerber getroffene Verpflichtung der Aufforderung an den Miether zur Räumung der gemietheten Sache und daher jenes Princip, das mit den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs über das Grundeigenthum mehr harmonire, beibehalten bleiben könne, sei durchaus nicht zu billigen. — Wenn auch, — so führt Redner aus —, diese Bestimmung für die große Mehrzahl der gewöhnlichen Miethsverträge genüge, so reiche sie doch nicht für größere Pachtungen und für die Miethsverträge der Industriellen aus. Im beiderseitigen Interesse liege es hier, daß die Verträge, die wegen der auf die gemiethete Sache, Wohnung oder Grundstück zu machenden Verwendungen nothwendig von längerer Dauer sein müssen, auch von Seiten des Vermiethers während der ganzen vertragsmäßig verabredeten Zeit erfüllt würden. Eine kurze Aufforderungsfrist zur Räumung, wie sie der Entwurf wolle, genüge hier nicht. In Folge der steten Gefahr, durch einen neuen Käufer aus dem Miethsbesitze verdrängt zu werden, sei der Miether in den im Interesse seines Geschäfts zu machenden Verwendungen beschränkt, die er im anderen Falle zur Hebung seines eigenen industriellen Unternehmens unbedenklich vornehmen werde; der Vermiether andererseits habe den Vortheil, daß gerade mit Rücksicht auf die längere Mieths- oder Pachtzeit der Werth des Grundstückes steige, während im entgegengesetzten Fall sich seitens des Miethers bezw. Pächters ein gewisses Raubsystem geltend machen werde, indem der Miether und hauptsächlich der Pächter darauf sein Augenmerk richten werde, möglichst viel Nutzen aus dem Grundstück zu ziehen, das ihm jeden Augenblick entrissen werden könne, so daß dadurch eine Entwerthung der Grundstücke die nothwendige Folge sein würde. — Die ferneren Einwürfe der Commission, daß der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe" für die Fälle des zwangsweisen Verkaufs (Subhastation) doch nicht Anwendung finden könnte, und daß der Miether sich durch Eintragung einer Sicherungshypothek genügend schützen könnte, seien völlig irrelevant, da, was den ersten Einwand betreffe, nicht abzusehen sei, weshalb nicht für den zwangsweisen Verkauf eine Ausnahme gemacht werden dürfe, die allerdings nach seiner (des Referenten) Ansicht, nothwendig wäre. Darüber aber handele es sich hier nicht, denn auch der Entwurf verweise hierin auf die Landesgesetzgebung. — Was die Sicherungshypothek anbetreffe, so sei es völlig inconsequent seitens der Commission, daß sie die Eintragung des Miethsrechtes selbst beanstande, weil, wie die Motive ergeben, der Vermiether doch die Bewilligung verlegen werde, die Eintragung einer Sicherungshypothek aber, bei der sich naturgemäß dieselben Schwierigkeiten ergeben müssen, anempfehle. — Wenn schließlich noch von anderer Seite Rücksicht auf den Vermiether gefordert werde, der bei der Annahme des deutschrechtlichen Princips kaum mehr Eigenthümer, sondern nur Verwalter seines eigenen Grundstücks sei, so bemerke er dazu: der Vermiether habe es ja in seiner Hand, nur kurze Miethsverträge einzugehen, er brauche sich auf längere nicht einzulassen, und er habe auch infolgedessen ein Schutzmittel an der Hand, als er mit dem Miether die Abrede treffen könne, daß im Falle des Verkaufs die Miethe aufhören solle. Habe er von dieser seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht, so werde er durch den Verkauf (im Falle der Einführung des römisch-rechtlichen Grundsatzes) einfach contractbrüchig; diesem Treubruche sei dadurch Thür und Thor geöffnet, und das solle und müsse auf jeden Fall verhindert werden. — Beide Redner empfehlen daher der Versammlung, den Antrag anzunehmen:

Es empfiehlt sich, in das bürgerliche Gesetzbuch für den Fall der freiwilligen Veräußerung einer Sache, die dem Miether oder Pächter bereits vorher überlassen war, den Grundsatz Kauf bricht nicht Miethe aufzunehmen.

Lauter Beifall am Schlusse eines jeden Berichtes gaben schon jetzt über die Stellung der Majorität zu dieser Frage Aufschluß. — Zu dem Antrage sprachen noch die Herren Rechtsanwalt Dr. Jacobi-Berlin, welcher die Annahme desselben empfahl, jedoch bat, sich bei der Annahme klar zu machen, daß die Gründe der Commission nicht bloße Scheingründe, sondern theilweise schwer ins Gewicht fallende Gründe seien, die aber die Versammlung gegenüber den für den Antrag sprechenden Gründen als nicht ausreichend anerkenne. Ferner Landrichter Dove-Frankfurt a. M. und Justizrath Wilke-Berlin, welche beide dem Antrage zustimmten, ersterer aus rein praktischen Gründen, weil die Mehrzahl der deutschen Bevölkerung schon diesen Grundsatz acceptirt habe. — Gegen den Antrag sprach Herr Rechtsanwalt Dr. Kah-Berlin, der im Interesse der freien Güterbewegung die Versammlung bat, dem von ihm wiederholten Antrage des Dr. Maibom-Cassel zuzustimmen, der dahin gehe:

die Bestimmungen der §§. 509—512 des Entwurfes (also den römisch-rechtlichen Grundsatz) zu billigen, aber die Ergänzung derselben durch Anerkennung der Erklärungspflicht — d. h. der Berechtigung des Miethers seitens des neuen Erwerbers verlangen zu können, daß er sich binnen einer bestimmten Frist darüber erkläre, ob er die Räumung seitens des Miethers verlange oder nicht. — und durch Zulassung der Eintragung des Miethsrechts im Grundbuche zu empfehlen.

Für den ersten Antrag sprachen sich ferner aus Herr Dr. Kloeppel-Leipzig und Rechtsanwalt Bovens-Stettin, welch letzterer die Stellung des Miethers im Falle der Subhastation mit der beim freiwilligen Verkauf verglich und daher die Anwendung verschiedener Grundsätze in dem einen und dem anderen Falle für geboten hielt. — Nachdem noch Dr. Drechsler-Leipzig erklärt hatte, daß er zwar nicht die Ansicht des Referenten bezüglich der Gefahren theile, die der römisch-rechtliche Grundsatz angeblich im Gefolge haben solle, daß er aber aus praktischen Gründen dem Antrage zustimme, da durch denselben die Frage, wie es im Concurse und bei zwangsweisen Verfahren gehalten werden soll — die seiner Ansicht nach bei Weitem wichtiger wäre —, nicht alterirt werde. — Schließlich erhielten die Referenten noch einmal das Wort. Reichsgerichtsrath Petersen erklärte auf die Ausführungen des Dr. Kah noch, daß man in Verfolg der von jenem unterstützten, angeblich im Interesse der freien Güterbewegung aufgestellten Ansicht dahin kommen müsse, alle Miethsverträge von längerer Dauer überhaupt für unzulässig zu erklären, oder doch wenigstens die Verpflichtung des Vermiethers, für das Fortbestehen des Miethsvertrages dem Erwerber gegenüber zu garantiren. Im Uebrigen füge er noch hinzu, daß auch der Vermiether dem Miether gegenüber bei Annahme des römisch-rechtlichen Grundsatzes grundlos bevorzugt werde, da der Miethzins doch sicher auch mit Rücksicht auf die längere oder kürzere Dauer des Vertrages bestimmt werde. — Auch Professor Brunner wies die Einwürfe des Dr. Kah zurück und war damit die Debatte geschlossen. Bei der Abstimmung ging der Antrag der Referenten fast einstimmig durch, doch wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen:

das Resultat der heutigen Abstimmung der Plenarversammlung am Donnerstag nicht nur zur Kenntnißnahme, sondern zur nochmaligen Berathung vorzulegen.

In der zweiten Abtheilung des Juristentages gelangte heute die Frage Nr. 7 zur Verhandlung: Soll das eine offene Handelsgesellschaft verurtheilende Urtheil ohne Weiteres bezw. unter welchen Modalitäten namentlich betreffs der persönlichen Einreden in das Privatvermögen der Theilnehmer vollstreckbar sein?" Referent in der Sache war Rechtsanwalt Bovens-Stettin. Das seitens des Professors Dr. Wach-Leipzig erschienene Gutachten spricht sich, wie Referent vorweg bemerkt, für den Grundsatz aus und überläßt die Vorbringung von persönlichen Einreden einer in der Executionsinstanz geltend zu machenden Klage. Referent theilt diesen Standpunkt nicht: durch übereinstimmende Judicatur des Reichsgerichtes und des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichtes sei die Handelsgesellschaft zwar nicht als juristische Person, aber doch als eine als Ganzes zu behandelnde Vermögensmasse, der die Parteifähigkeit, d. h. die Fähigkeit zukomme, als solche vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, angesehen; daraus folge, daß formell das gegen die Gesellschaft als solche ergangene Urtheil, nicht auch ohne Weiteres gegen die Gesellschafter, die darin nicht einmal benannt seien und auch jeden Augenblick wechseln könnten, vollstreckbar sein könne; materiell schaffe es jedoch auch den einzelnen Gesellschaftern gegenüber Recht, so daß jeder sich auf das gegen die Handelsgesellschaft ergangene Urtheil den einzelnen Gesellschaftern gegenüber berufen könne. Ein Bedürfniß, den bis jetzt bestehenden Zustand zu ändern, scheine ihm, aus seiner Praxis zu urtheilen, nicht vorzuliegen, im Gegentheil sei es im Interesse des Handelsstandes wünschenswerth, daß der bisherige Zustand bleibe, der den Gesellschaften durch den daraus entspringenden Zwang, sich zunächst aus dem Gesellschaftsfonds zu befriedigen, ein nicht zu unterschätzendes Gefühl der Sicherheit gebe. Von diesem Princip gehe auch das Handelsgesetzbuch aus, welches im Falle des Concurses die Befriedigung aus dem Privatvermögen der Gesellschafter erst für den erlittenen Ausfall gestatte. Ueberdies sei es, wenn man dem Gutachten folge, ein großer Uebelstand, daß gegen die Gesellschafter möglicher Weise, ohne daß sie darauf vorbereitet seien (so bei verschiedenem Wohnsitz), im Wege der Execution vorgegangen würde, während sie nicht einmal wegen der Kürze der Zeit sich auf die ihnen zustehenden Einreden berufen könnten, wozu ihnen in dem anderen Falle, wo gegen sie besonders geklagt werden müsse, im Laufe des Processes Gelegenheit gegeben werde. Der Uebelstand, daß gegen einen etwa neu eintretenden Gesellschafter auch neu geklagt werden müsse, sei ein geringfügiger, auch schaffe das schon bestehende Recht dagegen Abhilfe, wenn sich im Laufe des Processes oder nach demselben die Gesellschaft auflöse. §§. 2[illegible] 665 C.-P.-O. Art. 444 H.-G.-B. Auch die Zuständigkeit des Gerichtes, die allerdings [illegible] werde, komme nicht in Frage. Ein geringfügiger Uebelstand sei endlich die dadurch veranlaßte Vertheuerung der Zustellungen. Referent empfiehlt zum Schluß, die Frage zu verneinen.

Für den Antrag sprach auch Geh. Justizrath Levy-Berlin, doch könne er die von dem Referenten gerügten Uebelstände als solche nicht anerkennen, insbesondere nicht bezüglich des Gerichtsstandes, da in dem Falle, daß für eine Klage mehrere Gerichtsstände sich ergeben, das zuständige Gericht gemäß §. 36 C.-P.-O. durch das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht bestimmt werde. Auch Justizrath Werner-Stettin und Senatspräsident Dr. Drechsler-Leipzig sprechen sich für den Antrag aus. Die Abtheilung beschloß einstimmig dem Antrage des Referenten gemäß.

Zu Nr. 8 „Ist die Vorschrift des Artikels 797 des Hand.-Ges.-Buchs dahin zu ergänzen, daß es zulässig ist, die Taxe bei Seeversicherungen auch deshalb anzufechten, weil die Taxe unter dem Werthe bestimmt ist?" sind eingehende Gutachten abgegeben vom Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Sieveking-Hamburg und Rechtsanwalt Dr. Reatz-Gießen. Beide Gutachten gehen dahin, daß die Frage zu verneinen sei. Auch der Referent Reichsgerichts-Senats-Präsident Dr. Drechsler hat sich dieser Ansicht angeschlossen und wurde der Antrag Drechsler: die Frage in verneinendem Sinne zu beantworten, angenommen.

Zu Nr. 9 „Welche Bestimmungen empfehlen sich zur Aufnahme in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der Gewährleistung für Viehmängel?" ist ein Gutachten abgegeben von Ministerialrath Dr. Frhr. v. Holtzendorff-München. Der vom Referenten gestellte Antrag: der Juristentag wolle beschließen: „1) Der Juristentag erachtet nicht für angemessen, die Gewährleistung für Mängel bei einzelnen Hausthieren auf bestimmte gesetzlich oder durch Verordnung festzustellende Hauptmängel zu beschränken und die Gewährleistungspflicht an die Voraussetzung zu knüpfen, daß diese Hauptmängel innerhalb bestimmter gesetzlich oder durch Verordnung festzustellender Fristen zum Vorschein kommen. 2) Vielmehr erachtet der Juristentag für wünschenswerth, daß die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich über die Gewährleistung bei Mängeln im Wesentlichen auch auf die Veräußerung von lebenden Thieren Anwendung finden" — wurde zum angenommen, verschiedene vom Referenten außerdem vorgeschlagene Abweichungen abgelehnt.

In der dritten Abtheilung gelangten die Fragen 8 und 11 der Tagesordnung zur Verhandlung, nämlich: 1. „An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Corporationsbildung geknüpft werden?" — 2. „Ist es rathsam, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß der Verrath an Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar ist?" Referent in der ersten Sache war Geh. Justizrath Professor Dr. Gierke-Berlin. Gutachten waren außer dem des Referenten auch seitens des Professors Dr. Rosin-Freiburg eingegangen. Referent empfahl der Abtheilung folgenden Antrag anzunehmen: 1. Das bürgerliche Gesetzbuch hat außer dem Vorbehalte des besonderen Reichs- und Landesgesetzes allgemeine Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Körperschaftsrechte zu treffen und ist dabei das Princip der freien Corporationsbildung zu Grunde zu legen. 2. Privatrechtliche Körperschaften, welche nicht unter ein Specialgesetz fallen — Vereine für ideale Zwecke und wirthschaftliche Vereine, wenn sie nicht auf einen kaufmännischen oder gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind — erlangen die öffentliche Anerkennung ihrer Persönlichkeit, wenn sie auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen in ein von den Gerichten geführtes Vereinsregister eingetragen sind. 3. Hinsichtlich religiöser und politischer Vereine können durch Landesgesetzgebung besondere Bestimmungen getroffen werden." Die Versammlung nahm einstimmig die Anträge zu 1 und 2 an, lehnte jedoch den Antrag zu 3 ab.

Referent in der zweiten Frage war Kammergerichtsrath Dr. Olshausen-Berlin. Ein Gutachten ist eingegangen seitens des Oberbürgermeisters Dr. André-Chemnitz. Ersterer führte aus, daß die für Verletzung von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen gewährte Entschädigungsklage des Civilrechts nicht ausreiche; außerdem sei meist der dazu erforderliche Nachweis, daß ein Schaden entstanden, sowie der Nachweis über die Höhe des Schadens trotz der Bestimmung, daß derselbe nach freiem richterlichen Ermessen festgesetzt werden könne, äußerst schwierig; außerdem enthalte eine derartige Verurtheilung zur Schadenersatzpflicht nichts Anderes als eine Strafe. Uebrigens seien schon andere europäische Staaten darin vorangegangen, daß sie die Verletzung von Fabrikgeheimnissen bestrafen, so Frankreich, Belgien, Italien; auch England habe in den praktisch wichtigsten Fällen Strafen bestimmt, ebenso seien auch in einigen deutschen Bundesstaaten einzelne Strafbestimmungen von mehr oder weniger weitgehender Ausdehnung getroffen. Zweckmäßig sei eine solche Bestimmung unbedingt, die Frage sei nur, ob durch eine solche Bestimmung ein auch genügender Schutz gegen den Verrath gewährt werde. Auch dies sei zu bejahen. Referent empfiehlt sodann die Annahme folgenden Satzes: „1) Die Aufnahme einer Bestimmung in das Strafgesetzbuch, betreffend die Bestrafung des Verraths an Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen ist rathsam. 2) Es empfiehlt sich, diese Bestimmung zu beschränken: a) auf Angestellte des Geschäfts oder der Fabrik und zwar sofern der Verrath während der Anstellung ausgeübt oder eingeleitet wird; b) auf diejenigen Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmung insbesondere in amtlicher Eigenschaft Kenntniß von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen erhalten." — Gegen diesen Antrag sprachen Professor Dr. Kuba-Berlin, welcher in erster Linie bat, den Antrag direct zu verneinen und dadurch die Nothwendigkeit der Bestrafung des Verraths nicht anzuerkennen; solle die Versammlung dem nicht beistimmen, so bitte er die Frage für noch nicht reif zur Abstimmung zu erklären, denn nothwendiger Weise müsse der Begriff „Fabrik- und Geschäftsgeheimniß" näher begrenzt werden. Ebenso bat Rechtsanwalt Dr. Korn-Berlin um Ablehnung des Antrages. Für den Antrag sprach noch Rechtsanwalt Dr. Kah-Berlin. Derselbe führte aus, daß nicht sowohl die Verletzung des Geheimnisses an sich und die darin liegende Schädigung für den Gewerbetreibenden, als vielmehr die bewiesene Untreue bestraft werden solle. Er beantragt, den Antrag unter der Modification anzunehmen, daß der Verrath von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkte der Untreue zu bestrafen sei.

Rechtsanwalt Hammer hält die Sache nicht für spruchreif, indem nicht sowohl Derjenige bestraft werden müsse, der lediglich aus bloßer Dummheit die Geheimnisse verletze, als vielmehr Derjenige, welcher den Angestellten zur Verletzung verleite; ebenso Rechtsanwalt Lindenberg, welcher nur bittet, das allgemeine Princip, daß der Verrath strafbar sei, auszusprechen, dagegen über die von dem Referenten gemachten Beschränkungen vorläufig nicht zu beschließen. Dem Letzteren schließt sich auch Staatsanwalt Dr. Bindseil-Cottbus an, meint aber, es müsse die Strafbarkeit davon abhängig gemacht werden, daß der Verrath geschähe entweder um den Arbeitsherrn zu schädigen oder um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Rechtsanwalt Dr. Beckh-Nürnberg stimmt dem Antrage Kah bei, der sich nach seiner Ansicht noch weiter specialisiren lasse. Referent erklärt zum Schluß, er stehe auf demselben Standpunkt wie Dr. Kah und empfehle dessen Amendement, im Uebrigen seien alle heute angeregten specialisirenden Bedenken bei der Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten zu 1 mit dem Amendement Kah mit großer Majorität angenommen, während der Antrag zu 2 zurückgezogen wurde.

* Stettin, 13. September. Ueber die Frage, ob die Privatklage auch auf die schweren Körperverletzungen des §. 223a sowie auf Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch auszudehnen, referirten in der heutigen Sitzung der III. Abtheilung die Herren Landrichter Dr. Kronecker-Berlin und Staatsanwalt Dr. Bindseil-Cottbus. Das seitens des Rechtsanwalts Stenglein-Leipzig eingegangene Gutachten spricht sich dahin aus, daß einerseits die schweren Körperverletzungen sich principiell nicht zur Verfolgung durch Privatklage eignen; bei den übrigen Antragsdelicten, zu denen außer Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch noch viele andere gehörten, sei zu trennen: diejenigen Antragsdelicte, die das sittliche